

– Angriff mit Land-, Luft- oder Seestreitkräften zum Zweck der Bombardierung des Territoriums eines anderen Staates oder bewußter Angriff auf die Streitkräfte des anderen Staates.

Diese Fälle werden in den sowjetischen Vorschlägen zur Begriffsbestimmung des Aggressors und der Aggression u. a. in den Londoner Konventionen genannt.

Der Begriff des Aggressionskrieges umfaßt, von den o. a. Grundsätzen ausgehend, **kriegerische Handlungen, also den bewaffneten Angriff auf das Territorium oder die Land-, Luft- bzw. Seestreitkräfte eines anderen Staates.**

Diese Begriffsbestimmung schließt aus, innerstaatliche bewaffnete Konflikte wie Bürger- oder nationale Befreiungskriege zu Aggressionskriegen zu erklären.

4. § 85 erfaßt alle Begehungsweisen der Mitwirkung an der Androhung, Planung, Vorbereitung oder Durchführung eines Aggressionskrieges.

Die Androhung eines Aggressionskrieges besteht in der offenen oder versteckten, schriftlichen oder mündlichen Ankündigung, mit einem bewaffneten Angriff zu beginnen.

Typisches Beispiel dafür liefert die imperialistische Staatspraxis, wenn mehr oder weniger offen oder verschleiert mit bewaffneten Angriffen gedroht wird, um den Völkern oder Staaten bestimmte Verhaltensweisen aufzuzwingen.

Die Planung eines Aggressionskrieges umfaßt solche Handlungen wie die konkrete Ausarbeitung, Darlegung usw. der politischen, wirtschaftlichen oder militärischen Konzeption für einen bewaffneten Angriff auf ein bestimmtes Land, ohne mit der Vorbereitung der Durchführung zu beginnen. Planung ist hier nicht das Stadium der verbrecherischen Zwecksetzung, sondern ein objektives Tatbestandsmerkmal, d. h., sie muß sich in bestimmten äußeren Verhaltensweisen zeigen.

Die Vorbereitung eines Aggressionskrieges umfaßt alle auf seine Verwirklichung gerichteten Tätigkeiten, um Voraussetzungen oder Bedingungen für die Ausführung des Aggressionskrieges zu schaffen, wie z. B. die Rüstung zum Angriffskrieg, den Aufmarsch von Streitkräften an der Grenze.

Im Stadium der Vorbereitung eines Aggressionskrieges werden **die notwendigen militärischen, staatlichen, politischen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen oder Bedingungen geschaffen, die unmittel- oder mittelbar auf die angestrebte Zielsetzung gerichtet sind.**

Es wird – wie bei der Planung – die ganze Komplexität aller der Maßnahmen erfaßt, die der Vorbereitung eines Angriffskrieges dienlich sind bzw. sein können. Diese Maßnahmen können sehr vielgestaltig sein.

So sollen z. B. die Bonner Notstandsgesetze auch außerhalb des Hoheitsgebietes der westdeutschen Bundesrepublik gelten. Mit Hilfe der in Durchführung der Notstandsverfassung zu erlassenden „Notverordnung